



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 5. Kammer -

Aktenzeichen: 5 A 199/02 MD

Kopie

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Klägers,

g e g e n

das Katasteramt _____

Beklagten,

w e g e n

Erneuerung der Liegenschaftskarte

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 84 Abs. 4 VwGO auf den Gerichtsbescheid vom 19. August 2002 Bezug genommen, dessen Feststellungen das Gericht folgt. Auch aufgrund der mündlichen Verhandlung haben sich keine neuen Feststellungen und Überlegungen zum Sachverhalt und zur Begründung ergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 5. Kammer -

Aktenzeichen: 5 A 199/02 MD

**IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn I _____

Klägers,

g e g e n

das Katasteramt | _____

Beklagten,

w e g e n

Erneuerung der Liegenschaftskarte

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer – am 19. August 2002 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Erneuerung der Liegenschaftskarte.

Am 22.08.2000 nahm der Kläger Einsicht in die offengelegte Liegenschaftskarte, nachdem für den Bereich der Gemarkung _____ Fluren 1 bis 7 in _____ die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert worden waren. Gegen den dargestellten Gebäudebestand und den Grenzverlauf hinsichtlich der Flurstücke 124/28, 125/28 und 408/32 der Flur 3 der Gemarkung _____ legte der Kläger am 22.08.2000 Widerspruch ein.

Darauf hin änderte der Beklagte die Darstellung des Gebäudebestandes und des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 124/28 und 125/28 und gab diese Änderung dem Kläger mit Bescheid vom 25.10.2000 bekannt.

Den gegen die veränderte Liegenschaftskarte vom 25.10.2000 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2002 zurück und trug zur Begründung vor, dass die von dem Kläger beanstandete Darstellung der im August offengelegten Liegenschaftskarte berichtigt worden sei. Der Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 124/28 und 125/28 sei aufgrund des am 17.10.2000 durchgeführten Gebäudeabgleichs geändert worden. Außerdem sei der Gebäudeabstand aktualisiert und das Gebäude des Flurstücks 125/28 um seine Dachüberstände reduziert worden.

Aufgrund des Widerspruchs des Klägers vom 22.08.2000 bezüglich des Flurstücks 408/32 änderte der Beklagte die Liegenschaftskarte teilweise ab und gab diese Veränderung dem Kläger mit Bescheid vom 27.09.2001 bekannt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Über den Widerspruch des Klägers vom 22.08.2000 bezüglich des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 408/32 und 125/28 sowie zwischen den Flurstücken 125/28 und 31 ist noch nicht entschieden worden.

Am 08.03.2002 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er anführt, dass die Feststellungen des Beklagten rechtswidrig seien, da die Grenzfeststellungen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Beklagten vom 25.10.2000 und
den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom
11.02.2002 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die angegriffenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 Abs. 1 VwGO, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat – trotz Aufforderung des Gerichts – ausdrücklich keinen bestimmten Klageantrag gestellt.

Er führt in seiner Klageschrift lediglich den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11.02.2002 an. Gründe, die der Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides vom 25.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 11.02.2002 entgegenstehen könnten, sind für das Gericht nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

Soweit den Ausführungen des Klägers entnommen werden kann, dass er nicht mit dem Grenzverlauf des Flurstücks 125/28 zum Flurstück 31 der Flur 3 einverstanden ist, kann er damit vorliegend nicht erfolgreich gehört werden. Denn dieser Grenzverlauf ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens.

Den geltend gemachten Bedenken des Klägers hinsichtlich des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 124/28 und 125/28 ist durch Erlass des streitbefangenen Bescheides Rechnung getragen worden. Weitere Bedenken, die auch gegen die Rechtmäßigkeit dieser Änderungen sprechen, hat der Kläger nicht vorgetragen und sind für das Gericht auch nicht ersichtlich. Insoweit wird insbesondere auf den Schriftsatz des Beklagten vom 26.06.2002 (vgl. Blatt 48 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der streitbefangenen Bescheide des Beklagten überzeugt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 84 Abs. 1 Satz 3, 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 VwGO [1. Halbsatz]).

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

entweder

die Zulassung der Berufung

oder

mündliche Verhandlung

beantragen.

Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheids. Dieser Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle